

Friedhofssatzung

I. Nachtrag zur Friedhofssatzung des Friedhofs-Zweckverbandes Blankenrath vom 12.09.2011

Die Verbandsversammlung des Friedhofs-Zweckverbandes Blankenrath hat am 08.09.2011 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgenden I. Nachtrag zur Friedhofssatzung beschlossen, der hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 12 Absatz 1 (Allgemeines, Arten der Grabstätten) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden
- a) für Erdbestattungen
 - aa) in Reihengrabstätten,
 - ab) in Wahlgrabstätten,
 - ac) in Rasengrabstätten als Reihengrabstätten.

 - b) für Feuerbestattungen
 - ba) in Urnengrabstätten als Reihengrabstätten,
 - bb) in Urnengrabstätten in der Urnenwand,
 - bd) in Urnenrasengrabstätten als Reihengrabstätten.

Artikel II

§ 15 Absatz 1 (Urnengrabstätten) erhält folgende Fassung:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
- a) in Urnenreihengrabstätten (Länge 1,00 m, Breite 0,60 m)
 - b) in gemischten Grabstätten (§ 13 a),
 - c) in Wahlgrabstätten,
 - d) in der Urnenwand,
 - e) in Urnenrasengrabstätten (§ 16 III).

Artikel III

§ 16 (Rasengrabstätten) erhält folgende Fassung:

- (1) Es werden Rasengrabstätten als Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Feuerbestattungen eingerichtet.
- (2) Rasengrabstätten für Erdbestatten:
Es werden Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen in einer Größe von 2,00 m x 0,90 m mit Gedenktafel eingerichtet. Die Gedenktafeln müssen die Maße von 0,60 m x 0,60 m haben.
- (3) Rasengrabstätten für Feuerbestattungen:
Es werden Rasenreihengrabstätten für Feuerbestattungen (Urnenrasengrabstätten) in einer Größe von 1,00 m x 0,60 m mit Gedenktafel eingerichtet. Die Gedenktafeln müssen die Maße von 0,40 m x 0,40 m haben.
- (4) Bei der Gedenktafel sind als Inschrift der Name sowie das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen zulässig. Die Inschrift auf der Gedenktafel ist nur als Gravur zulässig, Erhebungen sind nicht zulässig. Die Gedenktafel ist von dem/der Antragsteller(in) der Friedhofsverwaltung zwecks Einsetzung in die Rasenfläche zu überlassen.
- (5) Die nach der Bestattung niedergelegten Kränze und Grabschmuck sind innerhalb von 3 Monaten nach der Beisetzung durch den Nutzungsberechtigten zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (6) Die Pflege der Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten. Das Aufstellen von Grabschmuck ist nur in der Zeit vom 21. Oktober bis 30. April möglich. In der übrigen Zeit ist die Grabstätte zur Pflege freizuhalten.
- (7) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Rasengrabstätten.

Artikel IV

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

Zell (Mosel), 12.09.2011

Friedhofs-Zweckverband Blankenrath

(Siegel)

Karl Heinz Simon
Verbandsvorsteher